

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 69.

Sonnabend den 10. März.

1849.

Landtagsverhandlungen.

Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer
am 8. März 1849.

Auf die Interpellation Heinze's in Betreff der vom Bevollmächtigten in Frankfurt abgegebenen Erklärung (über das absolute Veto und den Censur) erwidert Min. v. Beust, die Regierung habe am 14. Februar dem Bevollmächtigten ihre Ansichten (für das absolute Veto) mitgetheilt. Das jetzige Ministerium theile in dieser Beziehung die Ansichten des vorigen Ministerii. Heinze beantragt hierauf: die Kammer solle ihre Nichtübereinstimmung mit dieser Ansicht der Regierung erklären und die Zurücknahme der in Frankfurt gemachten Erklärungen verlangen. Gegen die sofortige Berathung dieses Antrags erklären sich Klinger und Dörfling, dafür Gaußsch und Böncke. Gegen 17 Stimmen wird die sofortige Berathung (in der nächsten Sitzung) beschlossen.

Der Finanzausschuß (Ref. Tzschukke) berichtet nun über die beantragte Forterhebung der Steuern. Er lehnt die nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 18. Decbr. (als in der Verfassung nicht begründet) ab, bewilligt die Steuern bis Ende April und ermächtigt die Regierung zur Ausschreibung der Steuern bis dahin. — Böncke beantragt statt: „in der Verfassung nicht begründet“, zu sagen: „als verfassungswidrig.“ Klinger, Oberländer, Riedel, Todt, Schönberg und Unger empfehlen den Beitritt zum Beschlusse der 2. Kammer (welche die Prinzipfrage, ob §. 88. der Verf.-Urk. auf Finanzgesetze Anwendung finde, unerörtert gelassen und die Steuern bis Ende Juni bewilligt hat) und vertheidigen das Verfahren der Regierung, welches das ständische Recht der Steuerverwilligung nicht kränke. Hirschold, Theile, Dype, Tschweigert, Böncke und Heinze empfehlen dagegen die Annahme der Ausschusanträge. Min. v. Ehrenstein rechtfertigt die Berufung der Regierung auf §. 88. der Verf.-Urk. und wünscht baldige Erklärung über den postulirten Zuschlag von 2 Pfennigen pro Steuereinheit, der nicht entbehrt werden könne. Nachdem gegen 16 Stimmen der Beitritt zu dem Beschlusse der 2. Kammer abgelehnt, wird gegen 16 Stimmen die Genehmigung der Verordnung vom 18. December verweigert und gegen 17 Stimmen dieselbe als verfassungswidrig bezeichnet, die übrigen Ausschusanträge aber gegen 4 und 2 Stimmen angenommen.

Schließlich berichtet Oberländer über die Wahl Hirscholds und Dype's, Haden über die Wahl Klingers, welche insgesamt als unbeanstandet erklärt werden.

Einunddreißigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer
am 8. März 1849.

Die Wahlen der Abgeordneten Brückmann und Köchly werden der Kammer angezeigt. Müller aus Dresden wünscht, daß bald über die Wählbarkeit des nur vorläufig zugelassenen Abgeordneten Richter von Zwickau und dessen definitive Zulassung Bericht erstattet werde.

Bernhard motivirt hierauf seinen Antrag auf Aufhebung des Armeebefehls, welcher den Soldaten den Besuch republikanischer Vereine verbietet, also gesetz- und verfassungswidrig sei. — Haberkorn schlägt, statt sofortiger Berathung dieses Antrags, dessen Verweisung an einen Ausschuß vor, weil der Armeebefehl noch gar nicht bekannt sei. Gegen diese Verweisung sprechen Tzschirner, Lauer Schmidt, Wehner, dafür Berthold, Dammann, Müller aus Dresden, Spitzer, Schick, Schmidt, worauf gegen 17 Stimmen der Haberkorn'sche Antrag durchgeht und die Sache an den 5ten Ausschuß kommt.

Kuerswald berichtet über ein Gesuch des Volksvereines zu Pausa um einen Capitalvorschuß an einen dort sich etablirenden Verleger für Zeugmacher- und Strumpfwaaaren. In Berücksichtigung der gedrückten Lage der Weber in Pausa und der ungünstigen Lage dieser Stadt empfiehlt der Ausschuß die Abgabe des Gesuchs an die Regierung zur Berücksichtigung. Minister Weinlig sagt zu, daß sorgfältige Erörterungen angestellt werden sollen. Meyer und Hausner empfehlen das Gesuch dringend.

Ferner sollte der zweite Bericht des ersten Ausschusses über die Grundrechte oder vielmehr über die von dem vorigen Ministerium dazu proponirten Bemerkungen, welche bereits in Bausch und Bogen abgelehnt sind und ohne welche die Grundrechte schon publicirt sind, zur Berathung kommen. In Betracht dessen beantragt Kresschmar, von dem Vortrage und der Berathung dieses Berichts abzusehen und dafür den Ausschuß mit einem Berichte über die Grundrechte selbst (Nachweis, welche Gesetze abzuändern seien etc.) zu beauftragen. Dieser Antrag fand allseitige Zustimmung; Blöde und Gruner beantragten, die Bemerkungen der Regierung, so wie den Bericht in den Landtagsmittheilungen abdrucken zu lassen, was ebenfalls Annahme fand.

Heute saßen übrigens die Parteien zum ersten Male sorgfältig getrennt (eine äußerste Linke mit 16 Plätzen, obschon sie 20 Mitglieder zählt, Linke, linkes und rechtes Centrum, Rechte etc.). Klinger und Oberländer haben aus Mitgliedern beider Kammern ein 40 Mann starkes Centrum gebildet.

Sittlich oder unsittlich?

(Gingefendet.)

In einer am 14. Januar 1849 in der Peterskirche hier vom deutschkatholischen Prediger Franz Jacob Schell gehaltenen Predigt (gedruckt in der Vereinsbuchdruckerei, verlegt von Ludwig Schreck) erhalten wir unter andern folgende neue Belehrung über das, was sittlich und unsittlich ist. Es heißt dort S. 8:

„Sittlichkeit kommt her von Sitte und ist nichts anderes, als die Uebereinstimmung unseres Thun und Lassens mit den Lebensansichten, die gerade zu unserer Zeit für gut, recht und schicklich gehalten werden.“

Und ferner S. 9:

„Aber es möchte mir hier vielleicht Jemand einwenden, daß die angeführten Beispiele wohl wahr seien, daß sie aber doch die allgemeine Sittlichkeit, was man Tugend nenne, nicht umfaßten, es gäbe ja Handlungen, welche zu allen Zeiten und bei allen Menschen als sittlich, und andere, welche als unsittlich gelten. Darauf habe ich aber zu erwiedern, daß es etwas Sittliches an sich gar nicht giebt, sondern daß jede Handlung entweder für sittlich oder unsittlich nur gehalten und dafür ausgegeben wird. Es kommt lediglich darauf an, welche Ansicht derjenige hat, welcher etwas beurtheilt. Der Räuber und Dieb, welcher Eingriffe in fremdes Eigenthum sich erlaubt, wähnt eben so recht und sittlich zu handeln, als der Soldat, der auf Befehl seines Führers den Bürger plündert und seines Eigenthums beraubt. Beide eignen sich fremdes Eigenthum an“ etc. etc.

Noch viele eben so schöne Sachen stehen in der Predigt, und man möchte dabei nur fragen, ob diese Predigt zu den Handlungen gehört, welche zu allen Zeiten und von allen Menschen für unsittlich gehalten werden, oder zu denen, welche nach den besonderen Ansichten unseres Zeitalters für sittlich gehalten werden?

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Schletter.